

# Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

**Postanschrift:**  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster  
Raum N 4030

**Telefon:**  
0251/411-4030 o. -4043  
**FAX:** 0251/41184030  
**PRfoerderschulen@brms.nrw.de**

**Vorsitzender:**  
Claus Funke  
Tel. 02362/9997311 (priv.)  
claus-funke@t-online.de

## Zuständigkeiten der Schulleitungen und Mitbestimmungsrechte des Lehrerrates nach dem LPVG

(nach erfolgter Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaften auf die Schulleitung seit dem 01.08.2013)

Zuständigkeit	Mitbestimmung und Mitwirkung des Lehrerrates	gesetzliche Grundlage	Bemerkungen
<b>Aufgaben des Lehrerrates bei Übertragung des obligatorischen Aufgabenkataloges</b>			
<i>Einstellung in befristete Beschäftigungsverhältnisse</i>	Mitbestimmung	§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG in Verb. mit BASS 11-11 Nr. 2.2 Abs. 4.6 (Erlass über Flexible Mittel)	bereits gültig, (ergibt sich aus § 57 (5) SchulG in Verb. mit BASS 11-11 Nr. 2.2, Abs. 3.2.1 b)
<i>Anordnung, Genehmigung und Widerruf von angeordneter Mehrarbeit, wenn diese vorauszusehen ist</i>	Mitbestimmung	§ 72 Abs. 4 Nr. 2 LPVG	bereits gültig, (vgl. BASS 11-11 Nr. 2.2, Abs. 4.6)
<i>Teilnehmerauswahl bei schulinternen Fortbildungen</i>	Anhörung	§ 69 Abs. 2 SchulG in Verb. mit § 59 Abs. 6 SchulG	bereits gültig
<i>Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen</i>	allg. Überwachungsaufgabe	§ 64 LPVG	
<i>Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen</i>	allg. Überwachungsaufgabe	§ 64 LPVG	
<i>Genehmigung von Sonderurlaub</i>	allg. Überwachungsaufgabe	§ 64 LPVG	
<i>Unfallverhütung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz</i>	allg. Überwachungsaufgabe	§ 64 LPVG	
<b>Aufgaben des Lehrerrates bei zusätzlicher Übertragung des fakultativen Aufgabenkataloges</b>			
<i>Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe</i>	Mitbestimmung	§ 72 Abs. 1 Nr. 1 LPVG	auf Antrag der Schulleitung* <sup>1</sup>
<i>Verleihung einer Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit</i>	allg. Überwachungsaufgabe	§ 64 LPVG	auf Antrag der Schulleitung* <sup>1</sup>
<i>Entlassung auf eigenen Antrag</i>	allg. Überwachungsaufgabe / Anhörung	§ 64 LPVG	

\*<sup>1</sup> Das Einvernehmen mit der Schulkonferenz bei einer Beantragung der erweiterten Dienstvorgesetzeneigenschaften muss hergestellt sein.

Allgemein gilt, dass der Lehrerrat grundsätzlich ein **umfassendes Informationsrecht bezüglich aller Angelegenheiten**, die die Lehrer\*innen an einer Schule betreffen, hat. (§ 69 Abs. 2 SchulG)

Nähere und umfassendere Informationen können der Handreichung „Lehrerrat/ Neue Aufgaben, Rechte und Pflichten“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW, erschienen in der Beilage Schule NRW im August 2013 entnommen werden.